

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND
FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und
für Demokratie, Europa und Gleichstellung

poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Entwurf des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften mit Bezug zur Justiz

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß
§ 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRg)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	geringfügige Entlastung und nicht quantifizierte Belastungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat davon Kommunen	nicht quantifizierte Belastungen keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

2. Im Einzelnen

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
1030/159/5-II3

Ihre Nachricht vom
15. Juli 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/152-II.NKR

Dresden,
26. August 2020

**JOB
MIT
J?**

» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer
Internetseite. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter [https://www.justiz.sachsen.de/E-](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)
[Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Mantelgesetz sollen verschiedene Vorschriften mit Justizbezug geändert werden, wobei der Schwerpunkt auf der Neufassung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes (SächsJAG) in Artikel 1 liegt. Die bisher in den §§ 34 und 39 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) enthaltenen Regelungen zur Versagung der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst bei Ungeeignetheit von Bewerberinnen und Bewerbern sowie für die Entlassung ungeeigneter Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus dem Vorbereitungsdienst werden nunmehr in das SächsJAG überführt und weiter präzisiert. Weiterhin wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes die Befugnis eingeräumt, den Prüfungsort für die staatliche Pflichtfachprüfung sowie das Zweite Juristische Staatsexamen in Ausnahmefällen, insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes, zu verlegen.

Artikel 2 des Mantelgesetzes ändert das Sächsische Verfassungsgerichtshofsgesetz, korrigiert insbesondere vereinzelte Fehlverweise auf das Bundesverfassungsgerichtsgesetz und regelt, dass Anlagen, die zusammen mit dem Schriftsatz als separate Dokumente übersendet werden, zukünftig nicht mehr einzeln signiert werden müssen.

Artikel 3 ändert § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts und regelt den Aufgabenkreis der örtlichen Betreuungsbehörden durch eine allgemeine, nicht wie bisher an ein bestimmtes Gesetz anknüpfende, Formulierung. Artikel 4 enthält Folgeänderungen im Sächsischen Beamtengesetz, Artikel 5 Folgeänderungen in der SächsJAPO, Artikel 6 eine Bekanntmachungserlaubnis für das Sächsische Verfassungsgerichtshofsgesetz und Artikel 7 das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

2.2. Darstellung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Das Ressort führt aus, dass die Neuregelungen im SächsJAG Erfüllungsaufwand auslösen können, der allerdings nicht bezifferbar ist. Durch das Abhalten von Prüfungen an anderen Orten als an nach §§ 5 Absatz 1 Satz 1, 6 Absatz 1 Satz 1

SächsJAG vorgesehenen Prüfungsorten kann zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger entstehen. Die Häufigkeit der Anwendung dieser Regelung, sowie die Höhe der zusätzlich entstehenden Kosten sind derzeit nicht abschätzbar. Die in § 8 Absatz 3 bis 6 SächsJAG überführten Versagungsgründe für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die Entlassungsgründe wurden im Wesentlichen aus §§ 34 und 36 SächsJAPO übernommen und maßvoll erweitert. Von den bislang in der SächsJAPO genannten Befugnissen wurde in den vergangenen zehn Jahren nur sehr selten, und zwar im Fall von dauererkrankten Referendarinnen und Referendaren Gebrauch gemacht. Die Neuregelung kann dazu führen, dass Entscheidungen aufgrund der neuen Rechtsgrundlage häufiger getroffen werden, eine Prognose hierzu kann aber nicht abgegeben und der Erfüllungsaufwand daher nicht beziffert werden.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Gemäß dem Kostenblatt des Ressorts entstehen durch das Vorhaben keine Haushaltsauswirkungen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Die Überarbeitung der §§ 5 Absatz 1 Satz 2 und 6 Absatz 1 Satz 3 SächsJAG führt dazu, dass die staatliche Pflichtfachprüfung und die Zweite Juristische Staatsprüfung im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes, an einem anderen Ort als grundsätzlich vorgesehen abgehalten werden können. Dadurch kann den zu Prüfenden zusätzlicher nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand, insbesondere in Form von Reisekosten entstehen.

Die Änderung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes führt zu einer leichten nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und

Bürger, da künftig die Anlagen, die einem Schriftsatz beigelegt sind, nicht mehr signiert werden müssen.

2.4.2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

2.4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Überarbeitung der §§ 5 Absatz 1 Satz 2 und 6 Absatz 1 Satz 3 SächsJAG löst für den Freistaat nicht quantifizierten Erfüllungsaufwand aus, wenn zusätzlich anfallende Reisekosten von Prüfern und zu prüfenden Referendaren zu erstatten sind.

Die Versagungsgründe zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst aus § 34 Absatz 4 und 5 SächsJAPO und die Entlassungsgründe aus § 39 SächsJAPO wurden im neuen § 8 Absatz 3 bis 6 SächsJAG zusammengeführt und maßvoll erweitert. In den vergangenen zehn Jahren wurde lediglich sehr selten und nur in Bezug auf dauererkrankte Referendarinnen und Referendare davon Gebrauch gemacht. Diesbezüglich hat sich die Rechtslage durch die Neufassung nicht geändert. Bezüglich der Erweiterung der Gründe, aus denen in der Regel die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu versagen oder die Entlassung zu erfolgen hat, kann die Neuregelung dazu führen, dass solche Entscheidungen in Zukunft häufiger getroffen werden, wobei sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in solchen Fällen dadurch verringern dürfte, dass keine Ermessensentscheidungen mehr zu treffen sind, sondern nunmehr Regelfälle normiert wurden. Im Übrigen sind die diesbezüglichen bisherigen Regelungen in den letzten zehn Jahren nur einmal zur Anwendung gekommen.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand, insbesondere löst Artikel 3 keine Änderung der Rechtslage bezüglich des Aufgabengebietes der örtlichen Betreuungsbehörden aus.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez.

Czupalla

Vorsitzender

gez.

Prof. Dr. Schefczyk

Berichterstatter